

Antrag der Fraktion der CDU

Zustand von hausnahen Spielflächen regelmäßig kontrollieren!

Das „Erste Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen“ schreibt vor, dass bei einem Neubau von Mehrfamilienhäusern Spielflächen in bestimmter Größe angelegt werden müssen. Dabei muss der Bauherr im Bauantragsverfahren durch entsprechende Unterlagen nachweisen, dass er die Regelungen aus dem Ortsgesetz eingehalten und eine ausreichend Spielfläche geschaffen hat. Bei einer Genehmigungsfreistellung beziehungsweise einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ist die Kontrolle mit dem Bauantrag beendet. Bei Vorhaben bei denen eine Schlussabnahme erforderlich ist, gehört die Kontrolle der Spielflächenerrichtung mit zur Prüfung.

Eine weitere Kontrolle des Zustands der errichteten Spielflächen findet nicht statt. In der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der CDU-Fraktion (Drs. 19/476 S) heißt es dazu konkret: „Nach Nutzungsaufnahme gibt es keine allgemeine Überwachung durch die Bauaufsicht mehr, insbesondere nicht im Wohnungsbau. Dann finden Kontrollen nur noch anlassbezogen und im Einzelfall statt [...]“. Bei einer errichteten Spielfläche von 8240 Quadratmetern allein für das Jahr 2015 erscheint eine Kontrollpraxis, wie sie die Antwort des Senats wieder gibt nicht ausreichend zu sein. Eine regelmäßige Kontrolle der hausnahen Spielflächen und ihres Zustands ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Spielflächen als Erfahrungs- und Entdeckungsgebiete für Kinder von zentraler Bedeutung.

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) fordert den Senat auf:

1. die regelmäßige Kontrolle von hausnahen Spielflächen nach §6 des Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen sowie die Überprüfung des jeweiligen Zustands nach §5 des Ortsgesetzes sicherzustellen.
2. gemeinsam mit der zuständigen Abteilung im Ressort für Umwelt, Bau und Verkehr einen Handlungsleitfaden auszuarbeiten, der eine regelmäßige Kontrolle des Zustands hausnaher Spielflächen festschreiben. Dieser Handlungsleitfaden sollte folgende Eckpunkte beinhalten:

- a) Die Zuständigkeiten im Ressort für Umwelt, Bau und Verkehr für eine regelmäßige Kontrolle.
- b) Die zeitlichen Intervalle einer Überprüfung.
- c) Die Zusammenarbeit mit den Baurägern bzw. den Eigentümern.
- d) Eine erneute Kontrolle der hausnahen Spielflächen im Zuge eines Eigentümerwechsels im Falle einer Großanlage mit Mietwohnungen.

Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU